

Stadtgemeinde Lilienfeld

Niederösterreich

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Förderungen für

ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Die Stadtgemeinde Lilienfeld fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Alternativenergien und die Außenwand-Wärmedämmung an Altbauten in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

1. Ziel der Förderungsmaßnahmen

Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches.

Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger.

Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Anlagen an (in) nicht öffentlichen Gebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser), die sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Lilienfeld befinden und ganzjährig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden sowie Wohnhausanlagen.

Die Herstellung einer Außenwand-Wärmedämmung wird nur bei oben angeführten Objekten bei der Sanierung bestehender Gebäude gefördert.

Bei Wohnhausanlagen gilt die Eigentümergemeinschaft als Förderungswerber.

In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je Art der unter Pkt. 3 angeführten Alternativ-Energieanlagen nur einmal eine Förderung für ein Objekt gewährt werden.

Die Förderung für die Außenwand-Wärmedämmung kann für ein Objekt in einem Zeitraum von 15 Jahren nur einmal gewährt werden.

3. Förderungswürdige Alternativ-Energieanlagen

3.1 Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung:

Solaranlagen werden nur gefördert, wenn sie zur Warmwasserbereitung im Haushalt genutzt werden und / oder mit dem Heizsystem kombiniert werden. Solaranlagen die nur der Beheizung von Schwimmbädern dienen, sind von der Förderung ausgenommen.

3.2 Wärmepumpen

Für Wärmepumpen gelten dieselben Voraussetzungen für die Förderung wie für Solaranlagen.

3.3 Photovoltaikanlagen:

Gefördert werden photovoltaische Anlagen auf baulichen Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom.

3.4 Biomasseanlagen:

Biomasseanlagen (Hackschnitzel, Holzpellets) werden nur gefördert, wenn ein Wärmeverteilsystem (Zentralheizung) angeschlossen ist und das ganze Haus beheizt wird. Gefördert werden nur Anlagen für die eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

3.5 Anschluss an das Nahwärmenetz Lilienfeld:

Der Anschluss an das Nahwärmenetz wird nur dann gefördert, wenn mit dem Betreiber ein Abnahmevertrag besteht.

4. Außenwand-Wärmedämmung

Voraussetzung für die Gewährung der Gemeindeförderung ist die Ausführung der Dämmung laut Energieausweis. Die Arbeiten müssen von einer Fachfirma ausgeführt worden sein. Die Gewährung dieser Förderung schließt den Erhalt eines Zuschusses für die Fassadensanierung für dasselbe Objekt innerhalb von 15 Jahren aus.

5. Förderhöhe

5.1 Alternativ-Energieanlagen

Die unter Pkt. 3.1 bis Pkt. 3.4 angeführten Anlagen werden mit **Euro 250,-** gefördert.

Der Anschluss an das Nahwärmenetz (Pkt. 3.5) für Ein- und Zweifamilienhäuser wird mit **Euro 250,-** gefördert.

Bei Wohnhausanlagen wird der Anschluss an das Nahwärmenetz (Pkt. 3.5) mit **Euro 125,-** pro angeschlossener Wohneinheit gefördert.

5.2 Fassaden-Wärmedämmmaßnahmen

Der Zuschuss zur Außenwand-Wärmedämmung beträgt:

10% der geprüften und anerkannten Brutto-Rechnungssumme, maximal aber **Euro 1.500,-**.

6. Verfahren

Dem Förderansuchen sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- Bauanzeige gemäß Bauordnung bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben
- Energieausweis bei Ansuchen um Förderung der Außenwanddämmung
- für Ein- und Zweifamilienhäuser bei Anlagen gemäß Pkt. 3.1 bis Pkt. 3.4 eine Förderbestätigung des Bundes oder des Landes Niederösterreich

Das Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der saldierten Rechnungen nach Fertigstellung der Anlage bzw. nach Herstellung der Dämmung und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung.

Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Fördermittel besteht nicht.

Die Stadtgemeinde Lilienfeld behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckmäßig verwendet oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

7. Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.10.2022 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2023. Die Richtlinien des Gemeinderates vom 14.04.2016 treten gleichzeitig außer Kraft.

STADTGEMEINDE LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Dörfelstraße 4
Tel.Nr.: 02762/52212, DW12
e-mail-Adresse: gemeinde@lilienfeld.at

Ansuchen um Förderung für **ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN**

gemäß den in der Sitzung des Gemeinderates am 20. Oktober 2022 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Förderungen für energiesparende Maßnahmen.

Name:

Anschrift:

Telefon:

IBAN: _____

Objekt: Ein- oder Zweifamilienhaus Wohnhausanlage

Anschrift Objekt:

Gesetzte Maßnahme/n (Mehrfachnennung möglich):

Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Wärmepumpe

Photovoltaikanlage

Biomasseanlage

Anschluss an das Nahwärmenetz Lilienfeld

Außenwand-Wärmedämmung

Der/die AntragstellerIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift